

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE

- 14.1 FLURGRUNDSTÜCKSGRENZE MIT GRENZSTEIN
- 14.2 BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE BESTEHENDE WIRTSCHAFTS- UND GEMERBLICHE RÄUME (NEBENGEBAUDE)
- 14.3 HÖHENLINIEN
- 14.4 BOSCHUNGEN
- 14.5 ABGEMARKTE WEGE
- 14.6 FLURGRUNDSTÜCKSNUMMERN
- 15. SONSTIGE PLANLICHE ZEICHEN
 - 15.1 NEUSTIFT, STRASSENBEZEICHNUNGEN
 - 15.2 HINWEIS AUF DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN
 - 15.5 PARKPLATZ
 - 15.6 ORTSEINFAHRTEN BESTEHEND/GEPLANT
 - 15.8 EINFARTSPFEILE FÜR GARAGEN BESTEHEND/GEPLANT
 - 15.9 VORHANDENE FERNWELDERKABEL VORHANDENE OBERIRDISCHE FERNWELDELINIEN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

FESTSETZUNGEN NACH § 9 BBAUO
DL BAUWEISE

0.11 BEI FREISTEHENDEN EINZELHAUSERN OFFEN
NACH GELÄNDENEIGUNG SIND NACHFOLGENDE GEBÄUDE-TYPEN ANZUWENDEN:
A) BEI HANGLAGE MIT GELÄNDENEIGUNG VON 150 M UND MEHR AUF GEBÄUDE-TIEFE
- HANGBAUWEISE MIT ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS
- ERDGESCHOSS UND OBERGESCHOSS

B) BEI SCHWÄCHER GENEIGTEM ODER EBENEM GELÄNDE
DIE GELÄNDENEIGUNG IST VOM PLANFERTIGER IN DER NATUR DURCH GELÄNDE-SCHNITT FESTZUSTELLEN WOBEI DIE HÖHENLAGE DER STRASSE IM SCHNITT DARZUSTELLEN IST.
AB NATÜRLICHER GELÄNDEBERKANTE BEDEUTET:
DIES IST DIE NATÜRLICHE, TATSÄCHLICH VORHANDENE, ODER VON DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGELEGTE GELÄNDEBERFLÄCHE.
AB FERTIGEM GELÄNDE BEDEUTET:
DAS IST DIE NATÜRLICHE, TATSÄCHLICH VORHANDENE ODER VON DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGELEGTE GELÄNDEBERFLÄCHE.

0.31 ZU 2.1
BEI EINZELHÄUSER

1) ZULÄSSIG NACH 0.3 A
3) VOLLGESCHOSS - OBER- UND UNTERGESCHOSS AM HANG

- DACHFORM: SATTELDACH
- DACHNEIGUNG: 17° - 25°
- KNIESTOCK: UNZULÄSSIG
- DACHGAUPEN: UNZULÄSSIG
- TRAUFGÄNDE: AB FERTIGEM GELÄNDE TALSEITIGS MAX. 7,70 M BERGSEITIGS MAX. 4,25 M
- DACHEINDECKUNG:
ALLGEMEIN: PFANNEN NATURROT ODER IN DUNKLEN FARBEN
- ODER:
2) VOLLGESCHOSS - ERD- UND UNTERGESCHOSS AM HANG
DACHFORM: SATTELDACH
DACHNEIGUNG: 17° - 25°
KNIESTOCK: UNZULÄSSIG
DACHGAUPEN: UNZULÄSSIG
TRAUFGÄNDE: AB FERTIGEM GELÄNDE TALSEITIGS MAX. 6,00 M BERGSEITIGS MAX. 3,00 M
- DACHEINDECKUNG:
ALLGEMEIN: PFANNEN NATURROT ODER IN DUNKLEN FARBEN

- 0.6 EINFRIEDRUNGEN
 - 0.6.1 ZUFUHR: AN STRASSESEITE NUR HOLZLATTEN ODER HANICHEL- ODER JÄGERZAUN ZULÄSSIG. ZÄUNE ZWISCHEN AN- EINANDERGRENZENDENDEN PRIVATGRUNDSTÜCKEN IN MASCHENDRAHT MIT STRAUCHHINTERPFLANZUNG ZULÄSSIG
 - 0.6.2 ZAUNHÖHE: ÜBER STRASSEN-, GEHSTEG- ODER GELÄNDEBER- KANTE MAX. 1,0 M. BEI GRUNDSTÜCKEN, DIE IM BEREICH VON EINMUNDUNGEN AN STRASSEN ANGRENZEN, DÜRFEN NUR ZAUNE BIS 0,80 M HÖHE ERREICHT WERDEN (SICHT DREIECK). GERECHNET WIRD STRASSENFRONT-LÄNGE PRO JEWEILIGES GRUNDSTÜCK, MINDESTENS JEDOCH 20,0 M FRONTLÄNGE IN BEIDEN RICHTUNGEN. EINE BEPFLANZUNG IST IN DIESEN BEREICHEN NUR BIS ZU 1,0 M HÖHE ZULÄSSIG
 - 0.6.3 AUSFUHRUNG:
HOLZLATTEN-, HANICHEL- UND JÄGERZAUN, OBERFLÄCHEN- BEHANDLUNG MIT BRAUNEM HOLZPRÄGNERUNGSMITTEL OHNE DECKENDE FARBZUSATZ. ZAUNFELDER VOR ZAUN- PFÖSTEN DURCHLAUFEND, ZAUNPFÖSTEN 10 CM NIEDRIGER ALS ZAUNOBERKANTE
MIT PFÖSTEN AUS ROHR- ODER WINKELSTAHL (IN KLEINEN QUERSCHNITTEN), TANNENGRÜN ODER GRAPHITFARBEN BESCHICHTET, MIT DURCHLAUFENDEM DRAHTGEFLECHT. NUR BEIM EINGANGS- UND EINFARTSTOR ZULÄSSIG MAX. 10 M BREIT UND 0,4 M TIEF NICHT HÖHER WIE ZAUN AUS VERPUTZ- TEM MAUERWERK. MIT ABDECKUNG, EINGANGS- UND EIN- FARTSTOR SIND DER ZAUNART ANZUPASSEN.

MASCHENDRAHT-ZAUN
PFELLER:
10 BOMSTÄNDIGE BÄUME: AHORN, LINDE, KASTANIE, BUCHE, EICHE.



ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

GEMÄSS DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE, SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANLICHEN PLANZEICHENVERORDNUNG (DIE NUMMIERUNG IST IN DER REIHENFOLGE DER PLANZEICHENVERORDNUNG)

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - 1.1.3 SO SONDERGEBIETE ERHOLUNG (§ 10 ABS. 1-5 BAUNVO)
- 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 - 2.1 III ZAHLE DER VOLLGESCHOSS ALS HOCHSTGRENZE
 - 2.2 E-UG ZAHLE DER VOLLGESCHOSS ALS ZWINGEND
 - 2.3 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHLE (HÖCHSTZULÄSSIG)
 - 2.4 1.0 GESCHOSSFLÄCHENZAHLE (HÖCHSTZULÄSSIG)
- 3. BAUWEISE
 - 3.1 O OFFENE BAUWEISE
 - 3.3 - - - - - BAUGRENZE
- 6. VERKEHRSFLÄCHEN
 - 6.1 STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH GEPLANT/BESTEHEND
 - 6.3 STRASSENBEREICHUNGSLINIEN
 - 6.4 MASSANGABE ÜBER AUSBAUREITE DER VERKEHRSWEGE
 - 6.6 SICHTDREIECKE
- 8. FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGENS- UND HAUPTWASSERLEITUNGEN
 - 8.1 HOCHSPANNUNGSLEITUNG MIT ANGABE ÜBER SICHERHEITSSABSTAND UND NENNENSPIGUNG
 - 8.2 HAUPTABWASSERLEITUNG
 - 8.3 MISCHWASSERKANAL
- 13. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
 - 13.1 FLÄCHEN FÜR PRIVATE STELLPLATZE DIE ZUR STRASSE HN NICHT GARAGEN/ OBEINSHAFTSGARAGEN
 - 13.1.2 G₁/G₂ GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 - 13.6 HAUPTSCHLIESSUNG (ZUFUHRTEN)
 - 13.9 FRSTRICHTUNG PARALLEL ZUR LÄNGSSEITE
 - 13.11 M MÜLLTONNENSTANDPLATZ

- 9. GRÜNFLÄCHEN
 - 9.1 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
 - 9.2 ÖFFENTLICHES STRASSENBELEGITGRÜN
 - 9.3 PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
 - 9.4 FLÄCHEN FÜR ORTSRANDEINGRÜNUNG
 - 9.5 ZU ERHALTENDE BÄUME UND STRÄUCHER
 - 9.6 ZU PFLANZENDE BÄUME UND STRÄUCHER
 - 9.7 GESCHLOSSENE PFLANZFLÄCHE (SCHUTZPFLANZUNG INTENSIVE DURCHGRÜNUNG USW)

ZU ZIFF. 9.6
NEUPFLANZUNGEN:
DIE PRIVATEN VORFLÄCHEN SOWIE DIE SONSTIGEN PRIVATEN FREIPLÄCHEN (ART 8 A BAYBO) WIE AUCH DIE GESAMTE FERIENPARK- ANLAGE SIND UNTER VERWENDUNG BODENSTÄNDIGER BÄUME UND STRÄUCHER GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN.
JE 40 M² GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IST MIN. 1 GROSSBAUM BODEN- STÄNDIGER ART ZU PFLANZEN, DER STANDORT IST UNTER BEACHTUNG A686B ART. 71-74 BELIEBIG, JEDOCH SIND MIN. 10 BÄUME AN DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE ZU PFLANZEN.
BOMSTÄNDIGE BÄUME: AHORN, LINDE, KASTANIE, BUCHE, EICHE.

1. DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES STÜTZEN SICH AUF DIE §§ 6, 9, 10 UND 30, BBAUO VOM 23.6.1960 (BGBl. 1, S. 349)
2. DER BAUUNGSVERORDNUNG §§ 10 (BAUNVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26.11.1968 BGBl. 1, S. 263)
3. SOWIE DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBl. 1 S. 21)
VERFAHRENSVERMERK:
DER BEBAUUNGSPLAN-ENTWURF VOM 21.2.1983, MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 9.3.1983 BIS 13.3.1983 ~~BEI DER~~ ~~Passau, Hausenberg~~ ÖFFENTLICH AUSGELEBEN ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH ~~Amts-Verst.~~ ~~Am 13.3.1983~~ BEKANT GEMACHT. DIE STADT HAT BESCHLUSS VOM ~~19.1.783~~ DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUO UND ART. 107, ABS. 4, BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
HAUZENBERG, DEN 15 Juni 1983
STADT HAUZENBERG
DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG GEMÄSS § 12 BBAUO, DAS IST AM 21.3.1983, RECHTSVERBÜNDLICH. DER BEBAUUNGSPLAN HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM ~~19.1.783~~ ~~in: Zeitungs-Veröffentlichung~~ SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH BEKANT GEMACHT. SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH BEKANT GEMACHT. BEBAUO ÜBER DIE FRISTGEMASSE GELTENDMACHUNG, ETWAIGER ENTSCHEIDUNGS- ANSPRÜCHE EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN UND ÜBER DAS ERLOSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EIN VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BBAUO BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH. WEIN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGS- PLANES DER STADT HAUZENBERG GELTEND GEMACHT IST (§ 155 BBAUO)

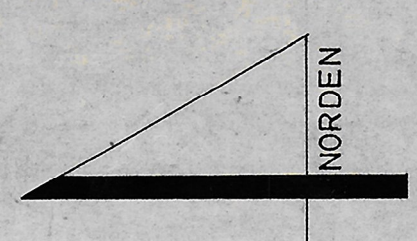
HAUZENBERG, DEN 19.1.783
Landr. teamt Passau
im Auftrag:
Graf Eulfried
Oberregierungsrat
LANDRATSAMT

HAUZENBERG, DEN 19.1.783
KING STR. HAUZENBERG
STADT DER BÜRGERMEISTER

HAUZENBERG, DEN 19.1.783
ARCHITEKTURBURO LUDWIG A. BAUER
8395 HAUZENBERG
AM KALVARIENBERG 15
TELEFON 08566 / 1630

BEARBEITUNGSVERMERK:
DIE AUSARBEITUNG ERFOLGTE AUF ANTRAG DER STADT HAUZENBERG VOM 3. MAI 1982 DURCH
HAUZENBERG, DEN 9.06.1982
1. AUFLAGE
PLANUNGSUNTERLAGEN:
AMTLICHE VERMESSUNGSGRUNDLAGE ALS NEUVERMESSUNG VOM JAHRE 1981, SOWIE EINE EIGENE BESTANDSAUFNAHME, ZUR GENAUEN MASSENTNAHME NICHT GEEIGNET.

BEBAUUNGSPLAN BRANDL RASSEBREUTH STADT HAUZENBERG LKR. PASSAU M 1:4000



| | |
|-----------------------|--|
| PLAN: | PLANHAUZENBERG |
| BESTANDSAUFNAHME | 10.5.1982 |
| PLANAUSARBEITUNG | 9.6.1982 |
| GEÄNDERT | 9.9.1982 |
| GEÄNDERT | |
| GEÄNDERT | |
| PLANAUSGANG | HAUZENBERG, DEN |
| FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN | Ludwig A. Bauer Dipl.-Ing. Architekt u. Dipl.-Wirtschafts-Ing. Am Klavarienberg 15 8395 Hausenberg VPE 86/1630 |